

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Diana Golze, Klaus Ernst,
Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/12205 –**

Besteuerung der Kindertagespflege

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009 müssen auch Tagesmütter und Tagesväter, die vom Jugendamt oder von der Gemeinde bezahlt werden, die Einkünfte aus ihrer Tagespflegetätigkeit versteuern. Bisher waren nur die Tagespflegepersonen steuerpflichtig, die das Geld für die Kinderbetreuung direkt von den Familien erhielten. Des Weiteren wurde ab dem Jahr 2009 die Betriebsausgabenpauschale erhöht: Sie liegt nun bei 300 Euro pro vollzeitbetreutem Kind und pro Monat. Bisher konnten im Wege der Pauschalierung nur maximal 246 Euro als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Pauschale bezieht sich auf eine Betreuungszeit von acht Stunden und mehr pro Kind und Tag. Bei weniger Stunden verringert sie sich anteilig.

Es können alternativ auch die tatsächlichen Betriebskosten nachgewiesen werden. In diesem Fall sollen alle Einzelbelege gesammelt und in einer Einzelaufstellung dem Finanzamt vorgelegt werden. Als Ausgaben kommen nach Informationen des Bundesministeriums der Finanzen beispielsweise in Betracht: Mobiliar, Spiel- und Bastelmaterialien, Nahrungsmittel, Hygieneartikel, Fachliteratur, Weiterbildungskosten und Kommunikationskosten, etwa Telefon und Internet. Auch die Miete und Betriebskosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten zählen dazu. Kosten für die Freizeitgestaltung mit den Kindern sowie Fahrtkosten können ebenfalls berücksichtigt werden. Bei Einzelnachweis der Betriebsausgaben ist der zusätzliche Abzug der Betriebsausgabenpauschale nicht zulässig.

Begründet wurde die steuerliche Gleichbehandlung aller Tagespflegepersonen unter anderem mit dem Ziel der Bundesregierung, das Berufsbild aufzuwerten und die Altersvorsorge der in diesem Beruf Tätigen zu verbessern. Angesichts ihrer tatsächlichen Auswirkungen erscheint dies jedoch fraglich.

Die steuerliche Gleichbehandlung aller Tagespflegepersonen hat bei den Betroffenen zu einer erneuten und verschärften Diskussion über die Höhe ihrer Entlohnung geführt. In zahlreichen Landkreisen und Kommunen führte das gleichzeitig zur erneuten Intensivierung der Debatte über Qualität und Preis der öffentlichen Kindertagespflege und die großen Unterschiede in den Rahmenbedingungen zwischen den Bundesländern und zwischen den einzelnen Kommunen.

1. Wie hat sich die Gesamtzahl der freien und durch das Jugendamt vermittelten Tagespflegepersonen getrennt nach Bundesland während der vergangenen fünf Jahre verändert?

Im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik werden jährlich am 15. März die öffentlich geförderten Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und die durch diese betreuten Kinder erhoben. Die Statistik wurde im März 2006 eingeführt, so dass nur eine Zeitreihe von 2006 bis 2008 möglich ist; für 2009 liegen noch keine Zahlen vor.

	Öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII		
	15. März 2006	15. März 2007	15. März 2008
Baden-Württemberg	5 874	6 692	6 484
Bayern	3 157	3 030	3 379
Berlin	1 342	1 311	1 324
Brandenburg	963	1 042	1 104
Bremen	440	399	360
Hamburg	2 353	2 031	1 956
Hessen	2 185	2 573	2 509
Mecklenburg-Vorpommern	1 429	1 488	1 477
Niedersachsen	2 408	2 667	3 579
Nordrhein-Westfalen	6 291	7 373	8 830
Rheinland-Pfalz	1 198	1 264	1 474
Saarland	265	313	370
Sachsen	777	968	1 123
Sachsen-Anhalt	87	94	91
Schleswig-Holstein	1 381	1 611	2 005
Thüringen	277	280	318
Deutschland	30 427	33 136	36 383

Quelle: Statistisches Bundesamt: Kinder und tätige Personen in der Tagespflege, Wiesbaden, verschiedene Jahrgänge; zusammengestellt und berechnet von der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Die Anzahl der rein privat tätigen Tagespflegepersonen wird statistisch nicht erfasst. Hierzu sind der Bundesregierung keine Angaben möglich.

2. Wie viele Kinder werden in der Regel durch eine Tagespflegeperson betreut, und wie hat sich diese Zahl in den vergangenen fünf Jahren verändert (bitte Angaben nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Aus den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen sind der Bundesregierung nur Angaben zur durchschnittlichen Anzahl der pro öffentlich geförderter Tagespflegeperson i. S. d. § 23 SGB VIII betreuten Kinder in den Jahren 2006 bis 2008 möglich:

Bundesländer	2006	2007	2008
Schleswig-Holstein	2,1	2,7	2,7
Hamburg	2,4	2,6	2,8
Niedersachsen	1,7	1,9	2,0
Bremen	1,7	1,8	2,2
Nordrhein-Westfalen	1,8	1,9	2,1
Hessen	1,9	2,3	2,4
Rheinland-Pfalz	1,7	1,7	1,9
Baden-Württemberg	1,8	2,1	2,2
Bayern	1,8	2,2	2,4
Saarland	1,6	1,7	1,7
Berlin	3,2	3,2	3,4
Brandenburg	3,3	3,5	3,7
Mecklenburg-Vorpommern	3,0	3,1	3,3
Sachsen	3,1	3,3	3,5
Sachsen-Anhalt	2,7	3,2	3,5
Thüringen	2,1	2,3	2,4
Deutschland	2,1	2,3	2,4
Westdeutschland	1,9	2,1	2,2
Ostdeutschland	3,0	3,2	3,4

Quelle: Statistisches Bundesamt: Kinder und tätige Personen in der Tagespflege, Wiesbaden, verschiedene Jahrgänge; zusammengestellt und berechnet von der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

3. Wie viele Kinder werden insgesamt von Tagespflegepersonen betreut, und wie hat sich diese Zahl in den vergangenen fünf Jahren verändert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Aus den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen sind der Bundesregierung nur Angaben zur Anzahl der von öffentlich geförderten Tagespflegepersonen i. S. d. § 23 SGB VIII betreuten Kinder in den Jahren 2006 bis 2008 möglich:

Bundesländer	2006	2007	2008
Schleswig-Holstein	2 415	2 775	4 708
Hamburg	5 302	5 452	5 534
Niedersachsen	3 853	4 724	7 146
Bremen	761	737	756
Nordrhein-Westfalen	10 996	14 509	17 852
Hessen	3 480	5 856	6 141
Rheinland-Pfalz	1 761	1 873	2 751
Baden-Württemberg	10 722	13 287	14 411
Bayern	5 230	6 409	7 866
Saarland	391	507	616
Berlin	4 281	4 350	4 569
Brandenburg	3 060	3 554	3 905
Mecklenburg-Vorpommern	4 338	4 680	4 845
Sachsen	2 399	3 225	3 893

Sachsen-Anhalt	234	299	317
Thüringen	606	653	762
Deutschland	59 829	72 890	86 072
Westdeutschland	44 911	56 129	67 781
Ostdeutschland	10 637	12 411	13 722

Quelle: Statistisches Bundesamt: Kinder und tätige Personen in der Tagespflege, Wiesbaden, verschiedene Jahrgänge; zusammengestellt und berechnet von der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

4. Wie hoch sind die durchschnittlichen Einnahmen einer öffentlich vermittelten Tagespflegeperson in den einzelnen Bundesländern?

Die durchschnittlichen Einnahmen einer öffentlich vermittelten Tagespflegeperson werden statistisch nicht erfasst. Gemäß § 24 Abs. 5 SGB VIII besteht bei öffentlicher Vermittlung nicht in jedem Fall ein Anspruch auf eine „laufende Geldleistung“ i. S. d. § 23 Abs. 1, 2 und 2a SGB VIII. Auch wenn man die Fragestellung allein auf die „Förderung in Kindertagespflege“ gemäß § 23 SGB VIII bezieht, sind keine allgemeingültigen Aussagen möglich. Die Zusammensetzung und Höhe der den Tagespflegepersonen gewährten Geldleistung variieren von Land zu Land und von Jugendamt zu Jugendamt. Die Höhe der Erstattungsleistungen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII ist darüber hinaus vom steuerlichen Gewinn abhängig. Auch über etwaige zusätzliche Einnahmen sind keine empirischen Erkenntnisse vorhanden.

5. Welche Bundesländer haben von ihrer Regelungskompetenz nach § 23 Absatz 2 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Gebrauch gemacht, und wie hoch sind die jeweiligen Beträge für Tagespflegepersonen?

Eine Abfrage bei den Ländern hat ergeben, dass landesweite Regelungen zur Zusammensetzung und Höhe der laufenden Geldleistung, sofern vorhanden, in der Regel nicht landesrechtlich i. S. d. § 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII getroffen werden, sondern in Form von Empfehlungen der Landesjugendämter, des Landesjugendhilfeausschusses oder der kommunalen Spitzenverbände. Landesrechtliche Regelungen finden sich, soweit ersichtlich, nur in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg. Pauschale Aussagen zur Höhe der laufenden Geldleistung sind auch hier wegen der stark variierenden Ausgestaltung von Zusammensetzung und Höhe der laufenden Geldleistung nicht möglich. Für Berlin wird verwiesen auf die Ausführungsvorschriften zur Finanzierung der Kindertagespflege (AV-FinKTP) vom 1. Januar 2009, für Bremen auf die Verwaltungsvorschriften der SFAFGJuS gemäß § 13 BremAGKJHG und für Hamburg auf die Kindertagespflegeverordnung (KTagPflVO) vom 13. Juni 2006 (wird derzeit überarbeitet).

6. Gibt es seitens der Bundesregierung Überlegungen, einen bundeseinheitlichen Mindestbetrag festzulegen (bitte begründen)?

Nein. In § 23 Abs. 2a Satz 2 und 3 SGB VIII in der Fassung durch das KiföG heißt es zur Bemessung der laufenden Geldleistung: „Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.“

Eine darüber hinausgehende Regelung wäre rechtlich problematisch und im Kreis der Länder nicht durchsetzbar.

7. In welchen Ländern und Kommunen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Überlegungen, die Beträge für Tagespflegepersonen anzuheben?

Derzeit gibt es noch keine systematische Übersicht über bereits erfolgte oder geplante Erhöhungen der laufenden Geldleistungen. Erste Hinweise darauf, dass gegenwärtig auf Ebene der Länder und Kommunen Bewegungen in Richtung einer Erhöhung zu verzeichnen sind, ergeben sich aus einer aktuell am Deutschen Jugendinstitut (DJI) laufenden Sondierungsrecherche in zufällig ausgewählten Jugendamtsbezirken. Zu den Ergebnissen können derzeit noch keine systematischen Aussagen gemacht werden.

8. Wie viele Tagespflegepersonen beziehen zusätzlich Leistungen wie Arbeitslosengeld I oder II oder aufstockende Leistungen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Es ist der Bundesregierung nicht bekannt, wie viele Tagespflegepersonen neben ihrer Tätigkeit in der Tagespflege noch Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II beziehen. Die Leistungsstatistiken der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) und SGB II (Arbeitslosengeld II) erfassen in Bezug auf Beschäftigungsverhältnisse oder Einkommen aus Selbständigkeit keine Informationen über Inhalte und Struktur der ausgeübten Tätigkeiten.

9. Wie hoch ist die steuerliche Mehrbelastung von öffentlich bezahlten Tagespflegepersonen ab 2009 im Vergleich zum Vorjahr?

Zur steuerlichen Mehrbelastung können keine Aussagen gemacht werden, da diese sowohl von der Zahl der betreuten Kinder, der Höhe des jeweils gezahlten Betreuungsgelds als auch vom Familienstand der Tagespflegeperson und nicht zuletzt auch dem übrigen Einkommen der Tagespflegeperson und gegebenenfalls ihres Ehepartners abhängt.

10. Wie begründet die Bundesregierung den in ihrem Rechenbeispiel genutzten Beitrag von ca. drei Euro pro Stunde und Kind, und hält sie diesen für existenzsichernd und der Arbeitsleistung angemessen?

Die Bundesregierung kann hierzu keine Stellung nehmen, da ihr das genannte Rechenbeispiel nicht bekannt ist.

11. Wie wird der leicht erhöhte Pauschalbetrag von 300 Euro für Betriebskosten hergeleitet?
Hält die Bundesregierung diesen Betrag für ausreichend (bitte begründen)?

Als Berechnungsgrundlage für die Anhebung der Pauschale dienten vor allem die Erfahrungswerte der Praxis. Art und Umfang der betrieblichen Aufwendungen, die mit der Betriebsausgabenpauschale abgegolten werden, haben sich dem Grunde nach nicht geändert, so dass aus Sicht der Bundesregierung mit der moderaten Erhöhung auch ein hinreichender Ausgleich für gestiegene Preise

geschaffen wurde. Einer weiter gehenden Anhebung der Pauschale bedarf es zudem aufgrund der Möglichkeit des Abzugs der tatsächlichen Betriebsausgaben nicht.

12. Wie kann bei höheren Betriebsausgaben, die dann durch Einzelbelege nachzuweisen sind, der Verwaltungsaufwand für die Tagespflegepersonen möglichst gering gehalten werden?

Wie schätzt die Bundesregierung diesen Verwaltungsaufwand ein (Stunden pro Monat)?

Eine genaue Einschätzung des Verwaltungsaufwandes kann aufgrund der verschiedenen Sachverhaltsausgestaltungen bei der Tagespflege nicht vorgenommen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich der Verwaltungsaufwand einer Tagesmutter in diesem Fall nur geringfügig ändern wird.

13. Wie können Tagespflegepersonen Ausgaben z. B. für Nahrungsmittel (z. B. Obst und Gemüse) aus dem Eigenanbau bzw. aus dem regionalen Kleinhandel, für die es in der Regel keine Quittung gibt, nachweisen und diese geltend machen?

Ausgaben für Nahrungsmittel aus dem Eigenanbau und aus dem regionalen Kleinhandel können nur abgezogen werden, soweit hierfür Belege vorgelegt werden können. Dies entspricht dem im deutschen Steuerrecht angewendeten Verifikationsprinzip, dass auch in anderen Bereichen die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen von dem Nachweis durch entsprechende Belege abhängig macht.

14. Wie wird die Arbeitsleistung in den Fällen finanziell berücksichtigt, wenn von der Tagespflegeperson selbst gekocht wird?

Der Wert der eigenen Arbeitsleistung kann im deutschen Einkommensteuerrecht – als sog. kalkulatorischer Kostenbestandteil – nicht steuerwirksam als Aufwand geltend gemacht werden. Allerdings können im Rahmen des Abzugs der tatsächlich entstandenen Betriebsausgaben die – gegebenenfalls anteiligen – Aufwendungen für eingekaufte Lebensmittel gewinnmindernd geltend gemacht werden.

15. Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr ein, dass Tagespflegepersonen die Zahl der von ihnen betreuten Kinder reduzieren bzw. die Kinder nur noch für weniger als acht Stunden täglich betreuen, um unter der Besteuerungsgrenze zu bleiben?

Wie kann dieser Gefahr entgegengewirkt werden?

16. Hält die Bundesregierung die steuerlichen Veränderungen für den richtigen Weg, um das Berufsbild der Tagespflegeperson aufzuwerten (bitte begründen)?

17. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um Tagespflegepersonen zu unterstützen, die Qualität der Arbeit zu verbessern und die Zahl der hier Tätigen zu erhöhen?

Die Fragen 15, 16 und 17 werden aufgrund des Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Steuer- und Sozialversicherungspflicht für Einkünfte aus der Kindertagespflege stellt sich als konsequente Erscheinung im Rahmen der Herausbildung des Berufsbildes Kindertagespflege dar.

Die Bundesregierung hat auf die in der bisherigen Uneinheitlichkeit der Kindertagespflege begründeten Härten im Einzelfall mit den einkommensteuerrechtlichen und krankenversicherungsrechtlichen Sonderregelungen zur Kindertagespflege und den Neuregelungen zur Höhe und Zusammensetzung der „laufenden Geldleistung“ reagiert. In der augenblicklichen Übergangssituation lassen sich die genannten kurzfristigen Reaktionen mit dem Ziel, unterhalb der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Schwellenwerte zu bleiben, nicht ausschließen. Mittelfristig sind die im neuen § 23 Abs. 2a SGB VIII vorgesehene leistungsgerechte Ausgestaltung der Vergütung in der öffentlichen Kindertagespflege und die gleichzeitige Verankerung einheitlicher qualitativer Mindeststandards im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege der Schlüssel zum Ausbau der Kindertagespflege. Nur durch vergleichbare Rahmenbedingungen und eine leistungsgerechte Vergütung werden hinreichende Anreize für eine qualifizierte Tätigkeit in der Kindertagespflege geschaffen.

Neben der Verankerung einheitlicher finanzieller, qualitativer und rechtlicher Standards in der Kindertagespflege ist die Stärkung der lokalen Infrastruktur der Kindertagespflege ein weiterer wesentlicher Schritt. Hier setzt die 1. Säule des Aktionsprogramms Kindertagespflege an.

18. Wie sind Tagespflegepersonen bei Krankheit und nach Ausscheiden aus dem Arbeitsprozess durch Arbeitslosigkeit und bei Eintritt ins Rentenalter sozial abgesichert?

Ergeben sich hier Veränderungen aus den in 2009 in Kraft getretenen Neuregelungen?

Tagesmütter und Tagesväter, die vom Jugendamt oder der Gemeinde bezahlt werden, sind versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung und erhalten damit nach Erreichen der Regelaltersgrenze bei Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 60 Kalendermonaten eine Altersrente. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit als Tagespflegeperson mehr als geringfügig ausgeübt wird, das heißt, dass die Einkünfte nach Abzug der Betriebsausgaben regelmäßig 400 Euro monatlich überschreiten; andernfalls liegt Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit vor.

Auch im Bereich der Arbeitslosenversicherung bleibt die Rechtslage für Tagespflegepersonen unverändert. Tagespflegepersonen üben ihre Tätigkeit überwiegend im Rahmen einer Selbständigkeit aus und sind daher in der Regel nicht in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert. Betroffene, die vor Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich innerhalb von 24 Monaten mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden oder eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen haben, können innerhalb eines Monats nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung stellen.

In Fällen, in denen ehemalige Tagespflegepersonen keine anderen, vorrangigen staatlichen Sozialleistungsansprüche geltend machen können und Hilfebedürftigkeit besteht, kommen zur Sicherung des Lebensunterhaltes entweder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Betracht.

Tagespflegepersonen haben entsprechend den allgemeinen Regelungen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Wird die Kindertagespflege als abhängige, nicht geringfügige Beschäftigung ausgeübt, sind die Personen ver-

sicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung. Erfolgt die Ausübung als selbständige Tätigkeit, ist entscheidend für den Zugang zur beitragsfreien Familienversicherung sowie für die Beitragstragung als freiwilliges Mitglied, ob diese Tätigkeit als hauptberuflich oder nicht hauptberuflich selbständig anzusehen ist. Hier hat eine Neuregelung im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes sichergestellt, dass die Krankenkassen in der Ausbauphase der Kindertagespflege ihre bisherige Praxis beibehalten: Selbständige Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, sind danach nicht hauptberuflich selbständig tätig und können wie bisher familienversichert sein, wenn ihr Gesamteinkommen die Grenze von einem Siebtel der Bezugsgröße (2009: 360 Euro) nicht übersteigt. Hieran knüpft das Beitragsrecht im Rahmen der freiwilligen Versicherung an, so dass für diese Person nicht die Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige, sondern die geringere Mindestbemessungsgrundlage nach § 240 Abs. 1 Satz 1 SGB V Anwendung findet (2009: 840 Euro).

Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet, da nach dem Ziel des Kinderförderungsgesetzes die Kindertagesbetreuung durch Selbständige u. a. durch die qualitative Verbesserung der Kindertagespflege und durch eine angemessene, der Qualifikation entsprechende Honorierung der selbständigen Tagespflegeperson bis Mitte 2013 ausgebaut werden soll. Eine freiwillige Mitgliedschaft in der GKV kann grundsätzlich nur im Anschluss an das Ende einer Versicherungspflicht oder Familienversicherung und bei Erfüllung bestimmter Vorversicherungszeiten begründet werden.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt bei Tagespflegepersonen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben, eine Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V in Betracht, wenn sie zu dem Personenkreis gehören, der der GKV zuzuordnen ist. Andernfalls sind sie seit dem 1. Januar 2009 versicherungspflichtig in der privaten Krankenversicherung.